


# AMTSBLATT
## des Kreises Jędrzejów.

№ 22. Jędrzejów, am 6. März 1916.


### 1.

### Obligatorische Feuerversicherung.

Mit der Kundmachung des k. u. k. Militärgouvernements vom 18. Februar 1916 [verlautbart im Verordnungsblatte des Gouvernements Stück V, Nr. 23.] wurde angeordnet:

Die gesetzliche Verordnung, wonach in den Gouvernements des Königreiches Polen alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, besteht unverändert fort. Die Prämienbeiträge sind also von den Versicherten in derselben Weise wie bisher zu entrichten, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenden der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gouvernements des Königreiches Polen in Warschau" im Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militär-Generalgouvernements wird eine Vertretung dieser Gesellschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet.

### 2.

### Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienst.

Mit Berufung auf den Art. 11. im Amtsblatte Nr. 18. vom 20. Dezember 1915, in welchem die Bedingungen für die Aufnahme zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache, sowie die bezüglichen Gebühren publiziert worden sind, wird bekannt gegeben, daß noch eine Anzahl entsprechender Bewerber zur Komplettierung der Finanzwache sich melden kann.

Die Bewerber haben eigenhändig verfasste entsprechende Gesuche, deren Originaldokumente (Schulzeugnisse) zuzulegen sind, persönlich der Finanzabteilung des Kreiskommandos bis längstens 20. März vorzulegen. Entsprechende Bekleidung und Beschuhung für den ihnen zustehenden Dienst ist nötig.

Mit Rücksicht darauf, daß auf diese Weise die intelligenten, arbeitslosen Personen mit tadellosem Leumund eine begehrenswerte Anstellung erhalten können, ist es jetzt Sache der Gemeindevorsteher, dafür zu sorgen, daß diese Verlautbarung den beteiligten Kreisen der Bevölkerung bekannt werde, damit sich eine entsprechende Anzahl diensttauglicher Bewerber anmelden könnte.

E. № 3656 ex 916.

### 3.

### Eröffnung der Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów.

Auf Grund der Ermächtigung des k. u. k. Armee-Oberkommandos hat das Militärgeneralgouvernement die Eröffnung einer k. u. k. Lehrbildungsanstalt anfangs März 1916 in Jędrzejów angeordnet.

Im laufenden Jahre wird der I. und III. Jahrgang eröffnet.

Der Unterricht im laufenden Jahre wird bis Ende Juli dauern.

Kandidaten haben dem k. u. k. Kreiskommando (Schulinspektorat) in Jędrzejów ihre schriftlichen Aufnahmsgesuche unverzüglich vorzulegen. Dem Gesuche sind beizuschliessen: Tauf-oder Geburtsschein, das zuletzt erworbene Schulzeugnis, ein vom Amtsarzt ausgestelltes Zeugnis über physische Tüchtigkeit, ein gemeindeämtliches, vom zuständigen Geistlichen bestätigtes Sittenzeugnis.

**Aufnahmsbedingungen:**

**A). In den I. Jahrgang:**

1) Das bis Ende Jänner 1915 zurückgelegte 15. Lebensjahr.

2) Die absolvierte IV. Klasse einer staatlichen oder privaten Mittelschule.

Falls die Kandidaten sich mit einem Zeugnisse über die absolvierte IV. Klasse nicht ausweisen können, werden sie eine Aufnahmsprüfung ablegen müssen.

**Anforderungen bei der Aufnahmsprüfung in den ersten Jahrgang:**

a) Religion: Elementarkenntnisse aus dem Katechismus und aus der biblischen Geschichte.

b) Polnische Sprache: ein geläufiges, laut- und sinnrichtiges Lesen; Inhaltsangabe, Disposition, Grundgedanken und Form eines Lesestückes; Grundsätze der polnischen Syntax; Wortformenlehre und Wortbildungslehre; orthographisch fehlerfreie schriftliche Aufgabe (Inhaltsangabe, Erzählungen etc.).

c) Geographie: Verständnis des Globus; allgemeine Übersicht der Erdteile und Meere; allgemeine Kenntnis der Heimat und der europäischen Staaten.

d) Geschichte: Bekanntschaft mit den wichtigsten Begebenheiten der vaterländischen Geschichte.

e) Rechnen: die Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen; praktisches Rechnen nach der Schlussmethode.

f) Geometrische Formenlehre: die wichtigsten Begriffe aus der geometrischen Formenlehre.

g) Naturgeschichte und Naturlehre: Kenntnis der wichtigsten vaterländischen Tiere, Pflanzen und Mineralien; gewöhnlichste nnd leicht erklärliche physikalische Erscheinungen und Apparate.

h) Die im Schönschreiben und Zeichnen erworbenen Fähigkeiten sind durch Vorlage von Hausarbeiten nachzuweisen.

**B). In den III. Jahrgang:**

1) das vollstreckte 17. Lebensjahr.

2) der absolvierte II. Jahrgang einer öffentlichen oder privaten Lehrerbildungsanstalt, eventuell VI. Klasse einer Mittelschule.

Sonst können Kandidaten in den dritten Jahrgang aufgenommen werden, wenn das Aufnahmsprüfungsergebnis hoffen lässt, daß sie in anderthalb Jahren die bei der Maturitätsprüfung geforderten Kenntnisse sich anzueignen im Stande sein werden.

**Der Unterricht in der k. u. k. Lehrerbildungsanstalt ist unentgeltlich.**

Bei der Lehrerbildungsanstalt wird ein durch das Bürgerkomitée errichtetes Internat eröffnet werden mit der Monatszahlung von 50 Kronen.

Für fünfzig arme und gut lernende Zöglinge werden vom Staatsfond Stipendien in der Höhe von je 30 Kronen monatlich für Bestreitung der Erhaltungskosten im Internat gewidmet.

Separate Aufnahmsgesuche in das Internat, sowie Gesuche um eventuelle Befreiung (gänzlich oder nur teilweise) von der Einzahlung sind unverzüglich an das Schulinspektorat in Jędrzejów zu richten.

Der Prüfungstermin wird den Interessenten seitens der Anstaltsdirektion bekannt gegeben werden.

E. № 3797 ex 916

## 4.

## Ablieferungs-Termin für das Getreide.

Der Ablieferungstermin für das Getreide wird bis Ende März verlängert. Hiebei wird bemerkt, daß über Anordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements die unterbliebene, unvollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung unter Pönale gestellt wird. Dieses Pönale beträgt für den Fall der Nichtlieferung K 30. per 100 kg, für den Fall der Verzögerung der Lieferung K 15. per 100 kg.

E. № 3637.

## 5.

## Kartoffelablieferung.

Mit Bezug auf die Verlautbarung im Amts-

blatte Nr. 21. vom 15. Feber l. J. Art. 10, haben sämtliche Gutsbesitzer die Mengen der Kartoffel, welche sie abzugeben haben, bis 20. März dem Kreiskommando (Landw. Referat) direkte anzumelden.

Gleichzeitig ist anzugeben, wieviel Kartoffeln zurückbehalten beabsichtigt wird

a) zur Aussaat,
b) zum Verspeisen.
c) zur Verfütterung der Haustiere.

Ausserdem ist bekanntzugeben, ob die zur Übergabe verfügbaren Kartoffel die Gutsbesitzer selbst in die Kartoffeltrocknerei des Wielowiejski in Jędrzejów (Bahnhof) durch eigene Bespannungen abstellen oder aber ob sie wünschen, daß die Kartoffel durch den Train des Kreiskommandos abgeholt werden sollen.

### 6.

### Pferdeverkauf.

Der Verkauf von Pferden ist verboten und nur mit der Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

### 7.

### Rinder-und Schweinesperre.

Vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement wurde die Rinder-und Schweinesperre bewilligt. Es dürfen daher weder Rinder noch Schweine ohne Bewilligung ausgeführt werden.

### 8.

### Anschläge auf Eisenbahnen.

Um eventuellen Anschlägen auf die Eisenbahnen vorzubeugen, wird bekannt gegeben, daß laut Anordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin derjenige eine Belohnung von 200 Kronen erhält, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen, bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages, bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

R E. № 74|1 ex 916

### 9.

### Einlösung von Requisitionen.

Um dem spekulativen Aufkauf von Requisitionsbescheinigungen durch gewissenlose Menschen zu steuern, wird bekannt gegeben, daß die Zahlung für beanspruchte Leistungen seinerzeit **nur** an den nachweisbaren Beisteller geleistet und die Einlösung von Bescheinigungen, die durch Zwischenpersonen vorgewiesen werden, verweigert wird.

M. G. G. Befehl № 6 ex 916.

### 10.

### Einschränkung des Zivilverkehrs aus verseuchten Orten des öst.ung. Okkupationsgebietes.

Da in letzten Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind, hat das k. u. k. Militärgouvernement in Lublin angeordnet:

Der Reiseverkehr für Zivilpersonen ist aus den Landgemeinden, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten sind, im allgemeinen untersagt, aus den Städten möglichst eingeschränkt.

Zivilpersonen aus derartigen verseuchten Orten, die aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben auf den Reisedokumenten (Reisepass u. s. w.) den amtsärztlichen (Kreisarzt, Distriktsarzt, Stadtarzt, Gemeindearzt)Vermerk zu besitzen, daß sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheiten darbieten, ferner daß innerhalb der letzten drei Wochen in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde.

E. № 2846 ex 916.

### 11.

### Sonn-und Feiertagsruhe.

In Ergänzung der h. o. Kundmachung E. Nr. 9070 ex 916 betreffend die Sonn-und Fei-

ertagsruhe in Handels—und Gewerbeunternehmungen (verlautbart auch im Amtsblatte vom 1. Februar 1916 Nr. 20. Art. 3.) wird angeordnet, daß solche jüdische Läden und Gewölbe, die am Samstag geschlossen sind, an Sonntagen bis 10 Uhr vormittags und dann von 12 bis 1 Uhr nachmittags offen gehalten werden dürfen.

Sonst gelten alle Bestimmungen der zitierten Kundmachung.

E. № 3187 ex 916.

## 12.

## Ausfuhr in die Monarchie.

Ausfuhrbewilligungen aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie sind nur bei der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau, Długastr. 2. anzusprechen.

E. № 3636.

## 13.

## Gartenbau, Obstbaum-und Bienenzucht.

Beim k. u. k. Kreiskommando in Jędrzejów wird unter Leitung des k. u. k. Kreisschulinspektors ein Komitée für Gartenbau, Obstbaum-und Bienenzucht, welchem die Hebung des Gartenbaues, der Obstbaum-und Bienenzucht im Kreise wie auch der weiblichen Hauswirtschaft mittels der Volksschule obliegen wird, gebildet.

In erster Reihe wird sich das Komitée mit dem Anlegen von Schulgärten beschäftigen.

Zwecks Ausbildung der Instruktoren wird in Jędrzejów anfangs April ein praktischer Kurs für 14 Lehrer des hiesiegen Kreises abgehalten. Die Lehrerinnen, welche in dieser Richtung eine Vorliebe zeigen, sollen sich beim k. u. k. Kreisschulinspektor schriftlich oder mündlich melden.

Vor allem werden solche Kandidaten, welche sich schon früher mit dem Anpflanzen, eventuell Pfropfen der Bäume, mit Bienengärten u. s. w. beschäftigt haben, berücksichtigt.

E. № 3530 ex 916.

## 14.

## Krankenpflegerinnenschule in Krakau.

Der Verein „P. P. Ekonomek sw. Wincentego a Paulo“ in Krakau beabsichtigt, eine Krankenpflegerinnenschule in Krakau mit März l. J. ins Leben zu rufen.

Die Eröffnung der Schule hängt von der Zahl der Teilnehmerinnen ab.

Der Lehrkurs wird zwei Jahre dauern.

Jede Kandidatin muß das 18. Lebensjahr erreicht und darf das 35. nicht überschritten haben und sich jedenfalls mit dem Zeugnisse über die absolvierte Volksschule ausweisen können.

Die Teilnehmerinnen werden verpflichtet sein, im Internate der Anstalt zu wohnen.

Die Verwaltung der Schule, Krakau, Stawkowskagasse 32. nimmt Anmeldungen entgegen und erteilt nähere Auskunft.

Diese Anmeldungen sind bis15. März 1916 einzubringen.

E. № 3643 ex 916.

## 15.

## Hunde.

Die frei herumlaufenden Hunde, welche hungernd nach Nahrung suchen, werden von der Gendarmerie vertilgt.

Es liegt daher im Interesse jedes Hundebesitzers, seine Hunde entsprechend zu nähren und zu Hause zu behalten.

## 16.

## Leichenfund einer Frauensperson.

Am 2. Feber 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydlowek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden.

Die Leiche stellt ein 18 — 20jähriges Mädchen, von jüdischem Typus dar. Sie ist 158cm groß, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermaßen gekleidet:

1) Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.

2) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch geändertem Kragen und mit ebensolchen Ärmeleinfassungen besetzt.

3) Schwarze Schürze.

4) Buntfarbige dunkle Bluse.

5) Weißes Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.

6) Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.

7) Darunter ein zweiter alter Unterrock.

8) Weißes Hand mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. C.“

9) Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist oder wenn jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit anzugeben vermag, ist dies dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern.

E. № 3551 ex 916.

**17.**

**Strafen.**

Für die Nichtbefolgung der Anordnungen anlässlich der in der Zeit vom 26. bis 30. Jänner 1916 stattgefundenen Aufnahme der Getreidevorräte wurde eine Anzahl von Landwirten bestraft und zwar: Anton Jachimowski, Wincenty Choinski, Walenty Stanek, Wawrzyniec Przeniosło, Antoni Domański, Michał Pasoń, Marcin Domański, Kasper Pasoń, Wawrzyniec Pasoń, Bartłomiej Michałek, AndrzejBełtowski, Jan Bełtowski, Augustyn Millter, Jan Maślarz, Franciszek Musiał, Franciszek Dziubek, Jędrzej Maślarz, Warzyniec Warzyński, Ludwik Bełtowski, Piotr Warzyński, Stanisław Warzyński, Antoni Bełtowski, Ludwik Włodarczyk, Wawrzyniec Wójcik, Józef Warzyński, Feliks Król, Franciszek Kaczmarczyk, Józef Jaskólski i Stanisław Siwiorek z Błagoszczowa, Jan Pędziwiek, Michał Kunecki, Józef Sufin, Kazimierz Śniak-Stanisław Dutkiewicz, Piotr Pasoń, Adam Suliga, Jacek Ślęzak, Walenty Kaczmarczyk, Mikołaj Brzdęk, Wincenty Kubisz, Jan Świeca, Jan Domagała, Władysław Jaskólski aus Dąbia, Mateusz Wrzos, Ludwik Krawczyński, Ignacy Góra, Walenty Łata, Piotr Machnik, Jan Łata, Stanisław Sosnowski, Jan Ptak, Andrzej Jałocha, Marcin Młynarczyk, Tomasz Wojciechowski, Maciej Jałocha, Wawrzyniec Machni-Antoni Andryczek, Maciej Łubiński, Adam Machnik, Michał Maroń, Michał Machnik, Wawrzyniec Korpus und Kazimierz Wróbel aus Lipno, werden zur Zahlung einer Geldstrafe im Betrage von je 100 K verhalten.

Für die Übertretung der Vorschriften über die Tierqualerei wurden:

Nusim Friedman in Jędrzejów mit 50 K
Wulf Frucht in Wengleszyn mit 50 K
bestraft.

**18.**

**Urteil.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Iwangorod hat nach der am 13. Dezember 1915 unter dem Vorsitze des Oberstl. Johann R. v. Niesolowski und der Leitung des Hptm. Dr. Jankowski in Anwesenheit des Einj. Freiw. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Weisz als Anklägers, des Anklagten Butterflaum Leybus und Gen. und des Bzkricht. Spenier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Butterflaum Leybus und Gen. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage von 4. Dezember 1915, GZ.: K 61|15 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zuerkannt.

**Lehbruder Szlama**, geb. in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet, 28. Jahre alt, Glas-und Waffenhändler,

**Butterflaum Lejbuś**, geb. und wohnhaft, in Irena, mosaisch, 58. Jahre alt, geschiedent Alteisenhändler, vorbestraft wegen Betruges mit 2 1/2 jährigen Kerker,

**Kaminski Natan**, geb. in Kozienice, in Irena wohnhaft, mosaisch, 41 Jahre alt, verheiratet, Bäcker,

**Aronik Majer**, geb. in Radzyn, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43, Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

**Abraham Reismann**, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied

sind schuldig

des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl gemäss §§ 477, 478 M. St. G. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangorod

dadurch

daß sie in Irena von ihnen den Namen nach nicht benannten Bauern, von der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und werden

hiefür

unter Anwendung der §§ 93, 125, 127, 478 b

M. St. G. verurteilt und zwar:

**Lehbruder Szlama**, unter Einrechtung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dauer von zwei Monaten verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen, .

**Butterflaum Lejbuś** unter Einrechnung von 2 (zwei Monaten Kerker verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen.

**Kaminski Natan** zum 2(zwei)monatigen Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird.

**Aronik Majer** unter Einrechnung von 1 1/2 (anderhalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum 2 (zwei) monatigen Kerkehr mit einmal Fasten nach je 14 Tagen.

**Reismann Abraham** zu 1(einem) Monat Kerker. als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft inEinrechnung gebracht wird.

**Lopalowski recte Hybitowski Viktor** geb. in Szydłowce (G. Radom.) wohnhaft in Koziennice, mosaisch 43 Jahre alt, verheiratet, wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 begangen um den 27./IX. in Iwangorod, dadurch, daß er verdächtige Sachen an sich kaufte, wird gemäss § 750 zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95. M.St.G. zum Arrest in der D[illegible]er von 60 Tagen verurteilt.

E. № 3204 ex 916.

## 19.

## Urteil.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916 unter dem Vorsitze des Oberstl. Ernst Schebesta und der Leitung des Hauptmann Dr. Jankowski in Anwesenheit des E. F. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Ernst Rottmann als Anklägers, des Angeklagten Salomon Hochermann und Hirsch Schönkind und des Bezirksrichters Spanier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Hochermann & Cons. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 28. Dezember 1915, GZ.: K 61|15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt:

**Salomon Hochermann**, 34 Jahre alt, mos., Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern, Sohn des Jakob und der Nachla besitzt 6000 R. im Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft

und

**Hirsch Schönkind** 42 Jahre alt, geb. in Krynek (:K. Grodno mos.:) verheiratet, Vater von 7 Kindern, Sohn Mordek und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft,

werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um dem 27./9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten,

schuldig

erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 K im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10 tätigem Arrest verurteilt.

E. № 3204 ex 916.

## 20.

## Steckbrief.

In der Nacht auf den 8. Jänner 1916 wurden in Wolica, Kreis Pińczów, dem dortigen Pfarrer Johann Bronikowski eine Kuh im Werte von 350 Rubel und zwei Ferkel im Werte von 120 Rubel durch zwei sofort flüchtig gewordene Täter durch Einbruch in den versperrten Stall gestohlen, geschlachtet und das Fleisch sodann bei Emilie Nowak in Januszowice mit ihrem Vorwissen in Verwahrung gebracht.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Erhebungen erscheinen dieses Diebstahles dringend verdächtig:

Ladislaus Czerneda (:auch Stanislaus Łazienka genannt:) gebürtig aus Dąbrowa, 40 Jahre alt, röm kath. mittelgroß, Haare dunkelblond, polnischer und russischer Sprache kundig, —und Lucyan Rzywuski (:auch Wiśniewski genannt:) gebürtig aus Welgomen in Sussisch-Rolen, 27 Jahre alt, röm. kath. Sohn des Kazimir und der Franciska, von kleiner Statur, Haare hellblond, Schnurrbart klein, polnischer und russicher Sprache kundig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Diebstahles und insbesondere nach dem Ladislaus Czerneda und Lucyan Rzywuski eifrigst zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militär-

gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern.

E. № 3327 ex 916.

## 21.

## Aviso.

Zum Bezuge von Sensen werden die Firmen:

a) Sensenwerk Krenhof in Krenhof, Steiermark,
b) Franz de Paul Schröckenfux, Rossleiten Ob. Österr.,
c) Simon Redtenbacher Linz a/ Donau,
d) Joh. Bammer & Co., Waidhofen a/ Ybbs

empfohlen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

**Emil Hofsass,**

Oberst, m. p.

gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern.

E. Nr. 3327 ex 916.

21.

**Aviso.**

Zum Bezuge von Sensen werden die Firmen:

a) Sensenwerk Krenhof in Krenhof, Steiermark,
b) Franz de Paul Schröckenfux, Rossleiten Ob. Österr.
c) Simon Redtenbacher Linz a. Donau,
d) Joh. Bammer & Co., Waidhofen a/ Ybbs

empfohlen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

**Emil Holfsass,**

Oberst, m. p.